



GAST-HAUS Rheinische Straße 22, 44137 Dortmund.
Tel. 0231-14 09 37, Fax 0231- 22 26 20 80
Ökumenische Wohnungslosen - Initiative e.V.
Email: gast-haus-dortmund@dokom.net -- info@gast-haus.org
Internet: www.gast-haus.org

Satzung

Gast – Haus Ökumenische Wohnungslosen-Initiative e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Gast-Haus Ökumenische Wohnungslosen-Initiative.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung
soll der Vereinsname mit dem Zusatz "e.V." geführt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der
jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung besonders
hilfsbedürftiger Personen, die wohnungslos sind.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
die Planung, Organisation und Unterhaltung eines gastlichen
Treffpunkts.
Dieser soll Raum bieten, wo bedürftige Menschen ohne Wohnung
die Möglichkeit haben:
sich aufzuhalten und einander zu treffen, Kontakte zu knüpfen mit
anderen, die die Begegnung mit ihnen suchen, Freizeit zu
genießen und aktiv mitzugestalten;
sich selbst zu pflegen, Informationen über Hilfs- und
Beratungsangebote zu erhalten und Gesprächsangebote
wahrzunehmen;
sich an der Gestaltung der Treffen aktiv zu beteiligen.
- (3) Die inhaltliche Gestaltung der Arbeit wird von der Mitgliederversammlung
festgelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Mitglieder, die dem Verein schweren Schaden zugefügt haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihnen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an einzelne Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, verliehen werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Vorstand,
- (3) Geschäftsführer als » Besonderer Vertreter nach § 30 BGB «
- (4) Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf sieben Tage verkürzen. In diesem Fall gilt die Versammlung als ordnungsgemäß einberufen, wenn diese die Fristverkürzung billigt.

- (2) Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. (Vergleiche §§ 36,37 BGB). Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung und inhaltlichen Aufgaben des Vereins
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichtes
 - Entgegennahme des Berichts über den Stand der Vereinskasse.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirat(es) beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Finanzen des Vereins zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einem Vorstandsmitglied oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder allen Vorstandsmitgliedern für geleistete nebenberufliche Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung gezahlt wird, und zwar bis zur Höhe des in § 3 Ziffer 26a EStG jeweils gültigen Maximalbetrages.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens einem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Beisitzer.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Bestellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB als Geschäftsführer; ebenso die Festlegung der Aufgabenkreise und des Umfanges seiner Vertretungsmacht.
- (7) Der Vorstand kann Tätigkeiten im Dienst des Vereins im Rahmen des § 3 Ziffer 26a EStG angemessen vergüten.
- (8) Der Vorstand schlägt mögliche Regelungen für den Beirat nach erfolgtem Grundsatzbeschluss gemäß § 7 Abs. 5 dieser Satzung vor.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der bestellte Besondere Vertreter nach § 30 BGB trägt die Bezeichnung Geschäftsführer.
- (2) In den ihm vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereichen hat der Geschäftsführer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins, der nach außen für den Verein handelt und im Innenverhältnis die Geschäftsbereiche zu leiten hat.
- (3) Der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat trägt die Bezeichnung Gast-Haus-Beirat
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Beirat selbst trifft keine eigenen Entscheidungen, sondern spricht nur Empfehlungen aus. Die Empfehlungen des Beirats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Die Satzung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung einer Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung des steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund, oder an einen Verein innerhalb des Landesverbandes, der ausschließlich zur Unterstützung von Wohnungslosen arbeitet.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Dasselbe gilt für spätere Veränderungen der Satzung.

Beschlossen in Dortmund am 20.4.1995
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund
am 27.07.1995 unter **VR 4638**

§ 2 Abs. 1; **§ 7** Abs. 3; **§ 9** Abs. 2; **§ 10**, Abs. 1; **§ 11** Abs. 2:
Geändert bzw. ergänzt durch die Mitgliederversammlung am
06.04.2000.
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 29.08.2000.

§ 8 Abs. 8:
Geändert bzw. ergänzt durch die Mitgliederversammlung am
25.11.2010.
Eingetragen in das Vereinsregister VR 4638 beim Amtsgericht
Dortmund am 30.12.2010.

§ 3 Abs. 1 - Abs. 4;
§ 4 Abs. 1;
§ 4 Abs. 5;
§ 5 Abs. 3;
§ 6 Abs. 3 - Abs. 4;
§ 7 Abs. 5 – 6; Abs. 7 - 9;
§ 8 Abs. 6 - 8; Abs. 9 - 10;
§ 9 Abs. 1 - Abs. 3;
§ 10 Abs. 1 - Abs. 3;
§ 11;
§ 12;
§ 13;

Geändert bzw. ergänzt durch die Mitgliederversammlung am
30.03.2017.
Eingetragen in das Vereinsregister VR 4638 beim Amtsgericht
Dortmund